



Richtlinie über Bauinstallationen im öffentlichen Raum

Die folgenden Informationen stützen sich auf das Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRG), die Verordnung zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRV), die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (A-NöRV) sowie auf weitere je nach Themengebiet relevante Rechtserlasse, die im Zusammenhang mit der Nutzung des öffentlichen Raums Anwendung finden.

Grundsätzliches

Als Bauinstallationen gelten Einrichtungen, die zum Bauen benötigt werden und nicht im Innern von Liegenschaften oder auf der Parzelle gelagert werden können wie z.B. Schuttmulden, Materiallager, Container etc.

A) Meldepflichtige Bauinstallationen:

Kleine Bauinstallationen **bis 10 m² und bis maximal 20 Tage** Installationszeit sind meldepflichtig (Meldung Formular) und erstmalig gebührenfrei. Sie können insbesondere Schuttmulden, Bautolletten, Gerüste und einzelne Container beinhalten. Im Meldeformular ist der gewünschte Standort auf dem Stadtplan einzutragen (georeferenziert). Dabei sind bereits vorhandene Eintragungen resp. Belegungen zu respektieren.

B) Bewilligungspflichtige Bauinstallationen und Bauplatzinstallationen:

Bauinstallationen grösser **als 10 m² und/oder länger als 20 Tage Installationszeit** sowie Bauplatzinstallationen, insbesondere Kranböcke, Fundamente, doppelstöckige Container oder werkhofähnliche Installationen, sind gemäss NöRG (Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes) sowie gemäss GebV NöRG (Gebührenverordnung zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes) bewilligungs- und gebührenpflichtig (Bewilligungsantrag Formular).

Grundsätzlich haben private Bauinstallationen und Bauplatzinstallationen auf dem Privatgrund zu erfolgen. Ist dies nicht möglich beziehungsweise mit unverhältnismässig hohem Aufwand verbunden, kann der öffentliche Raum in Anspruch genommen werden.

Formelles

Meldungen zur Installation von Bauinstallationen sind spätestens 10 Arbeitstage vor der Inanspruchnahme des öffentlichen Raums auf dem Formular Kleinstrutzung interaktiv einzureichen.

Für bewilligungspflichtige Bauinstallationen insbesondere Mulden, Umschlagsplätze, Gerüste etc. ist das Gesuch mind. 2 Wochen, für grössere Bauinstallationen wie Kräne, Containerbühnen etc. mind. 3 Monate vor der Inanspruchnahme des öffentlichen Raums interaktiv einzureichen.

Allgemeine Auflagen

- Baueinrichtungen und Installationen dürfen grundsätzlich nur innerhalb von Parkfeldmarkierungen gelagert werden, sind abzuschränken und müssen bei Eindunkelung beleuchtet werden. Nutzungen ausserhalb von markierten Parkflächen sind mit der Kantonspolizei, Ressort Baustellen, abzusprechen.
- Mulden und Container sind mit Holz zu unterlegen.
- Lagerungen von Baueinrichtungen auf Trottoirs sind erlaubt, sofern eine Restdurchgangsbreite von 1.50 m gewährleistet werden kann. In stark frequentierten Zonen gilt gemäss gängiger Praxis eine Restdurchgangsbreite von 2.00 m.
- Eisen und dergleichen dürfen nicht in die Strassen- und Trottoirbeläge eingeschlagen werden. Falls Beläge aufgebrochen werden müssen, ist vorgängig ein Aufgrabungsgesuch einzureichen.

- Lagerungen von Materialien in Grünflächen sind zwingend mit der Stadtgärtnerei abzusprechen.
- Die Bewilligungsinhabenden haften für sämtliche Schäden und Unfälle, die im Zusammenhang mit der Benützung des öffentlichen Raums stehen.
- Es ist untersagt, die bewilligte Fläche zum Parkieren von Autos zu verwenden.
- In die Strassenentwässerung darf nur unverschmutztes Wasser eingeleitet werden.
- Verschmutzungen sind umgehend zu entfernen.
- Nicht benötigte Flächen sind sofort zu räumen.
- Bei Bauunterbrüchen von mehr als zwei Wochen sind Bauinstallationen zu entfernen.

Hindernisfreie Allmendnutzung

Es gelten die VSS-Norm SN 640 075 'Fussgängerverkehr; Hindernisfreier Verkehrsraum' und übrige Richtlinien. Es sind insbesondere folgende Anforderungen zu erfüllen:

Der öffentliche Raum muss für Menschen mit Behinderungen unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit passierbar sein.

Abschränkungen

- Stabile, fest verankerte Absperrungen, z.B. Latten, Holzwände, Drahtgitter.
- Lückenlose Absperrungen auf allen Seiten von Baugruben und Baustellen.
- Sicherung des Gefahrenbereichs ohne Unterbruch auch während dem Arbeiten und in kurzen Arbeitspausen.
- Sicherheitsabstand von mind. 30 cm zwischen Abschränkung und Baugrube.
- Tastbarkeit der Absperrerelemente auf 0.90 m und 0.30 m Höhe durch min. zwei parallel verlaufende Baulatten.
- Kontrastreiche Markierung der Absperrerelemente in weiss/rot.

Provisorische Wegführungen

- Stufenlos, durchgehend befahrbar, beidseitig geführt und klar die Fahrbahn abgrenzend.
- Wegbreiten: min. 1.20 m, bei Richtungsänderungen min. 1.40 m.
- Gute Beleuchtung, insbesondere auch von unebenen Belägen und Abdeckungen.
- Niveauunterschiede sind anzurampen.
- Umleitungen sind zu kennzeichnen.

Baustelleneinrichtung

- Tafeln und Schilder und provisorische Signale so anbringen, dass sie unterhalb von 210 cm nicht auskragen.
- Installationen und Geräte: Innerhalb der Baustellenabschränkung aufstellen/lagern.

Wer hilft Ihnen weiter?

Allmendverwaltung

Administration

bvdav@bs.ch

061 267 93 57

Sachbearbeitung Baustellen

Grossbasel Ost

J. Brzak

061 267 93 51

Grossbasel West

M. Murawski

061 267 60 25

Kleinbasel + Kantonsstrassen in Riehen/Bettingen

A. Balint

061 267 93 54

Gemeindestrasse Riehen

T. Hartmann

061 646 81 23

Tiefbauamt Infrastruktur

Strassenmeister Kreis 1

A. Schaffner

061 267 44 31

Strassenmeister Kreis 2

K. Borer

061 267 44 30

strassen@bs.ch

Kantonspolizei, Abteilung Verkehr

Temporäre Verkehrsmassnahmen-Baustellen

061 208 00 33

kapo.baustellen@jsd.bs.ch

Basel, März 2027